(2) Als gesetzliche Grundlage für die Preisberechnung bei Lieferungen an die Bevölkerung gilt die

Preisanordnung Nr. 1463 vom 5. August 1S59 — Anordnung über die Preise für Rohr und Schilf — (Sonderdruck Nr. P 1039 des Gesetzblattes)

unverändert weiter.

(3) Bei Lieferungen an die Bevölkerung können die Differenzbeträge zwischen den Preisen des Jahres 1966 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 durch die Erzeuger bei den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Erstattung beantragt werden.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung die Preisanordnung Nr. 1463 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohr und Schilf — (Sonderdruck Nr. P 1039 des Gesetzblattes) sowie alle erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1967

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2054

Preisliste

1. Preise je 100 Bund

- MDN -

	Umfang in cm				
Länge in cm	80	75	70	65	60
von 150 bis 180	70,-	62,-	53,-	46,—	39,-
über 180	80,-	70,-	61,-	53,-	45,—
nicht nach Längen sortiert	77,-	68,-	59,-	51,-	43,-

2. Preise für nicht gebundenes Rohr und Schilf je t

Erzeugerpreis 64,—MDN

3. Rohr in Selbstwcrbung

je 100 Bund, 80 cm Umfang 13,—MDN

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2054

Preisnachlaß für kurze, beschädigte oder vorjährige Rohrhalme

über 5 % Qualitätsminderung
10 % Nachlaß vom Erzeugerpreis

über 10 n/o Qualitätsminderung
20 % Nachlaß vom Erzeugerpreis

über 15% Qualitätsminderung
30 % Nachlaß vom Erzeugerpreis

über 20 0 o Qualitätsminderung
40 0 o Nachlaß vom Erzeugerpreis

über 25% Qualitätsminderung
50 % Nachlaß vom Erzeugerpreis.

Anordnung Nr. 2* über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten.

Vom 24. Januar 1967

§ 1

(1) Das gemäß Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten (GBl. II S. 847) durch den Minister für Bauwesen bestätigte Statut des Bundes Deutscher Architekten wird aufgehoben.

(2) Es gilt das vom Bundeskongreß beschlossene und vom Minister für Bauwesen bestätigte Statut (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1967

Der Minister für Bauwesen
I. V.: S c h m i e c h e n
Staatssekretär
und
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Dezember 1902 (GBl. II Nr. 99 S. 847)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Statut des Bundes Deutscher Architekten

Die sozialistische Entwicklung des Städtebaus und der Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Schaffung beispielhafter sozialer Arbeits- und Lebensbedingungen, für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen unter den Menschen, für die Förderung von Bildung und Kultur sowie für die Herausbildung eines patriotischen Staatsbewußtseins